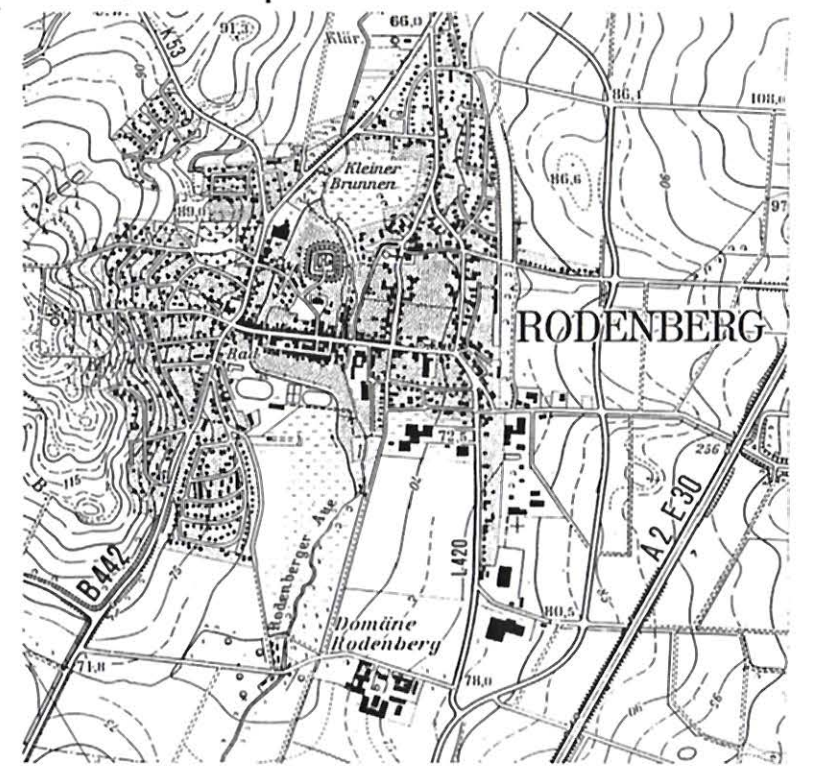




- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1(1) Nr.1 BauGB
 § 4 BauNVO
- WA** allgemeines Wohngebiet
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) Nr.1 BauGB
 § 16 BauNVO
- 0,3** Grundflächenzahl
0,3 Geschoßflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE; BAUGRENZE § 9(1) Nr.2 BauGB
- o** offene Bauweise
 Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) Nr.25 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9(7) BauGB
- FH=9m** Die Firsthöhe baulicher Anlagen soll 9 m über Gehweg nicht überschreiten

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000

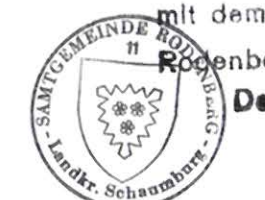


Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt-Nr. 3322 Ausgabejahr/Fortführungsstand 1990
 Herausgegeben vom
 Niedersächsischen Landesverwaltungsamt · Landesvermessung ·
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
 Antragsbuchnummer: V 114/95

Hinweis:
 Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990 zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466) erstellt worden.

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg
 Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover**

Es wird hiermit bekräftigt, daß
 diese Abschrift eine Kopie
 mit dem Original übereinstimmt.
 Rodenberg, den 12.02.97
 Der Samtgemeindedirektor
 im Auftrage:
 Wilke



**B-Planes Nr. 29 C
 "Suntalstraße West"
 - 2. Änderung -
 Stadt Rodenberg**

einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

Urschrift	x
Abschrift	

M = 1 : 1000

Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung
 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwiesen 45
 Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857

Präambel des Bebauungsplanes
 (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 29C 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 14.10.1996

Meier Bürgermeister
 Wilke Stadtdirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C beschlossen.
 (2. Änderung)
 Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.
 ... den ...

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Rodenberg
 Flur: 9, Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 12 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 21.06.95).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den ...
 Katasteramt Rinteln

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung
 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwiesen 45
 Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 ... den ...

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 ... den ...

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der ... Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 ... den ...

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1996 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.07.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.07.1996 gegeben.
 Rodenberg, den 14.10.1996
 Wilke Stadtdirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.09.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Rodenberg, den 14.10.1996
 Wilke Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ... angezeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.
 Stadthagen, den ...
 Az.: 6170/01/
 Landkreis Schaumburg
 Der Oberstadtdirektor
 im Auftrage

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.
 ... den ...

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 06.11.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 06.11.1996 rechtsverbindlich geworden.
 Rodenberg, den 03.12.1996
 Wilke Stadtdirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 ... den ...